

Adressregister Verordnung 2016

Information für Städte und Gemeinden

Das Adressregister wurde 2004 im Zuge der eGovernment Initiative der Bundesregierung eingeführt und mit einer Verordnung 2005 weiter detailliert.

Seither sind durch die Nutzung der Daten in der Praxis Änderungswünsche artikuliert worden – sowohl seitens der Wirtschaft als auch seitens der Verwaltung und der Behörden. Ein großer Wunsch nach Änderungen, nicht zuletzt auch von der Volksanwaltschaft und den Rettungsorganisationen angeregt, war und ist die Eindeutigkeit des Zusammenhangs Postleitzahl – Gemeinde - Straße. Die Einführung des Zustellorts soll nun Klarheit bringen.

Was ist ab 1. Februar 2016 neu?

Ab diesem Zeitpunkt soll die Novelle der Verordnung zum Adressregister in Kraft treten. Die Verordnung wird zur Gänze neu veröffentlicht.

Es werden im Adressregister **Kurzbezeichnungen** für die offiziellen „Gemeindenamen“, „Ortschaftsnamen“ und „Straßennamen“ eingeführt.

Warum? Aus mehreren Gründen sind Gemeindenamen entstanden, deren Länge die Adressierbarkeit im täglichen Schriftverkehr übersteigen.

Ein genormtes DIN-Fensterkuvert hat die Größe von 90 x 45 mm. Die DIN-Norm fordert eine Schriftgröße von 2,5 bis 3 mm (10 bis 12 pt). Somit ergibt sich für den Schrifttyp „Arial“ eine maximale „Sichtbarkeit“ von 40 Zeichen im Fensterkuvert.

Viele Nutzer des Adressregisters haben eigene Abkürzungsvarianten erarbeitet. Nun sollen einheitliche Abkürzungen für „Gemeindenamen“, „Ortschaftsnamen“ und „Straßennamen“ im Adressregister angeboten werden. Insbesondere wurden abgekürzte Schreibweisen gefordert, bei deren Verwendung sichergestellt ist, dass sie im Vergleich zur Langversion auch rechtlich gültig sind.

Die Kurzbezeichnungen der Gemeinde- und Ortschaftsnamen werden vom Adressregister automationsunterstützt vergeben und können von den Städten und Gemeinden nicht direkt editiert werden. Allfällige Änderungswünsche werden durch das Kundenservice in den Vermessungsämtern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen entgegengenommen oder direkt mit Hilfe der Hotline zum „Adress-GWR-Online (AGWR)“ bei der Bundesanstalt Statistik Österreich berichtet.

Die Kurzbezeichnungen der Straßennamen können von den Gemeinden direkt in der Eingabeapplikation „AGWR“ editiert werden.

Der „Offizielle Gemeinename“, „Offizielle Ortschaftsname“ und „Offizielle Straßename“ bleibt unverändert und ist der, der den jeweiligen Rechtsnormen des Landes entspricht. Die abgekürzten Schreibweisen werden zusätzlich eingeführt.

Ein eigener Gemeinderatsbeschluss zur Führung der abgekürzten Schreibweise bzw. die zusätzliche Anbringung dieser Schreibweise auf Straßenschildern ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen

Der Zustellort

In den meisten Fällen ist die Kombination „Postleitzahl (PLZ) – Gemeinde - Straße“ eindeutig und bereitet in der Praxis keine Probleme. Manchmal ist diese aber nicht aussagekräftig bzw ist die Eindeutigkeit nicht gegeben.

Im Laufe der Zeit haben sich Varianten von (Not-)Lösungen entwickelt.

Gibt es mehrere gleichlautende Straßennamen in einer Gemeinde, wird zu den einzelnen ein verpflichtender „Straßennamenzusatz“ hinzugefügt. Es könnte aber beim Adressieren auch anstelle des Gemeinend Namens neben der PLZ der Ortschaftsname angeschrieben werden – um nur zwei der gängigsten Varianten aufzuzeigen.

Mit der Einführung des Zustellorts, soll eine inhaltlich eindeutige, nachvollziehbare und mit den Gemeinden abgestimmte Bezeichnung eingeführt werden.

In Abstimmung mit Städte- und Gemeindebund wurde für die Erstbefüllung festgelegt: **zu jeder Straße wird der Zustellort hinzugefügt.**

In der Regel wird der „Gemeinename kurz“ auch der Zustellort sein. Sind die Straßenbezeichnungen in einer politischen Gemeinde nicht eindeutig, so wird bei der Erstbefüllung der „Ortschaftsname kurz“ oder die Kombination „Gemeinename kurz“ und „Ortschaftsname kurz“ als Zustellort festgelegt. Grundsätzlich soll der Zustellort aus der Liste der Ortschaften (mit oder ohne Hinzufügen des Gemeinend Namens) im AGWR ausgewählt werden.

Diese Liste kann über Beschluss der Gemeinde um individuelle Ortsbegriffe erweitert werden. Das Abändern dieser Auswahlliste erfolgt ausschließlich über die Hotline der Bundesanstalt Statistik Österreich; der Zustellort kann von der Gemeinde nicht direkt editiert werden.

Diese Vorgangsweise wurde, in Abstimmung mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sowie von Städte- und Gemeindebund gewählt. Die Erweiterungen sollen mit Inkrafttreten der Adressregister Verordnung am 1. Feber 2016 den Anwendern im AGWR zur Verfügung stehen.

Zur Adressierung

Die Adresse ist nunmehr auch als formal rechtsgültig anzusehen, wenn die einzelnen angeführten Elemente entweder ausgeschrieben oder abgekürzt angeführt sind. Diese Erweiterungen um die abgekürzten Schreibweisen, als auch jene des Zustellortes werden durch die Novelle der Adressregisterordnung, geregelt. Bezüglich der Rechtsgültigkeit einer Adressierung führt die Novelle aus:

§ 3. Enthält eine Adressierung unten angeführte Elemente, so ist sie als rechtlich gültig anzusehen.

- 1. Straßennamen oder Straßennamen abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 3)*
- 2. daneben stehend die Orientierungsnummer oder die Orientierungsnummer abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 4) und die Adressdaten des Gebäudes oder die Adressdaten des Gebäudes abgekürzt (gemäß § 2 Z 1) zusammengezogen*
- 3. darunter die Postleitzahl und*
- 4. daneben der Zustellort (jeweils gemäß § 1 Abs. 1 Z 7)*

Es besteht aber kein Zwang, die abgekürzten Schreibweisen zu verwenden.

Festzuhalten ist -

– der Bearbeitungsaufwand für die Führung der Adressen der Städte und Gemeinden im AGWR soll nicht steigen! Assistenten im AGWR werden sie bei der Neuanlegung von Straßen entsprechend unterstützen. Bei den bestehenden Straßennamen wurde mit bestem Wissen und Gewissen Vorschlagswerte erarbeitet, die hochgradig den in der Praxis verwendeten Bezeichnungen entsprechen.

Rettungs- und anderen Einsatzorganisationen soll damit das Auffinden der „richtigen“ Adresse unzweifelhaft ermöglicht werden. Der Verwaltung und der Wirtschaft wird das maschinelle Adressieren erleichtert und oft aufwendige Nachbearbeitungen von Adressen entfallen.

Die Neuerungen sollen ein Vorteil für alle sein und die Sicherheit beim Adressieren erhöhen sowie das Auffinden von Adressen erleichtern. Und noch eine Bitte – lösen sie keine Ortschaften auf, sie sind ein wichtiger Bestandteil der räumlichen Gliederung und sollen nur in Ausnahmefällen zum Adressieren dienen.